

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An die
Parlamentsdirektion

ZI. 13/1 00/54

GZ: 51.013/4-1/00

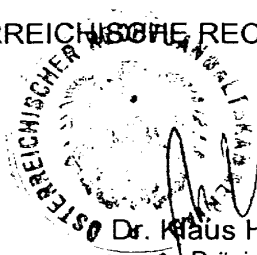
BG, mit dem das ABGB, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Hausbesorgergesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Urlaubsgesetz, das AngG, das Gutsangestelltengesetz, das Schauspielergesetz, das ASVG, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erhebt die beiliegende Stellungnahme der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu seiner Stellungnahme.

Wien, am 15. Mai 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident



Wir sprechen für ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Tiroler Rechtsanwaltskammer



STELLUNGNAHME

der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum
geplanten Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2000

I.

Zu den Änderungen der Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung:

Grundsätzlich ist die Angleichung der Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Bereich des ABGB, des EFZG, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Hausbesorgergesetzes sowie des Heimarbeitergesetzes an die entgeltfortzahlungsrechtlichen Bestimmungen des AngG zu begrüßen. **Bedenklich** und abzulehnen sind allerdings die **Übergangsbestimmungen**. Diese sehen sinngemäß in allen zu ändernden Gesetzen vor, daß die neuen Entgeltfortzahlungsbestimmungen auf Dienstverhinderungen anzuwenden sind, die in nach dem 31.12.2000 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. Mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen würden **für das Jahr 2001 massive Ungleichbehandlungen von gleichartigen Dienstnehmern** entstehen.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Arbeiter, der im Dezember 2000 ein neues Beschäftigungsverhältnis begonnen hat und im März 2001 erkrankt, bekommt, da das Arbeitsjahr nicht nach dem 31.12.2000 begonnen hat, Entgeltfortzahlung lediglich nach den alten Bestimmungen, d.h. mit einer 14tägigen Wartefrist und einer Entgeltfortzahlungsdauer von 4 Wochen. Ein Arbeiter, der dagegen mit z.B. 01.01.2001 sein Arbeitsverhältnis aufnimmt und z.B. bereits nach 8 Tagen erkrankt, hat nach den neuen Bestimmungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung von 6 Wochen in voller Höhe und 4 Woche in Höhe des halben Entgeltes. Derselbe Dienstnehmer, der z.B. am 30.12.2000 eingestellt wurde und am 08.01.2001 erkrankt, bekäme nach den im Entwurf



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

vorgesehenen Übergangsbestimmungen gar nichts, da er die 14tägige Wartefrist nicht erfüllt hat. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht zu erkennen, sodaß nach Ansicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer größte Gefahr besteht, daß die Übergangsrechtlichen Regelungen dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen.

Viel **sachgerechter wären Übergangsregelungen**, die vorsehen, daß die **neuen Entgeltfortzahlungsbestimmungen auf jene Dienstverhinderungen anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2000 begonnen haben**. Auf diese Art und Weise wäre die vorgeschilderte Ungleichbehandlung beseitigt. Vorkrankenzustände aus dem laufenden Arbeitsjahr (Arbeitsjahr 2000/2001) könnten im Sinne des § 1154 b Abs. 2 neu ABGB voll angerechnet werden, sodaß eine Besserstellung der bereits im Jahr 2000 eingetretenen Dienstnehmer vermieden wird und gleichzeitig die Gleichbehandlung gewährleistet ist.

Vermißt wird bei den Neuregelungen zur Entgeltfortzahlung eine dem § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz nachgebildete **Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für den Angestelltenbereich**. Gerade lang andauernde Krankenzustände von Angestellten mit hohem Entgeltfortzahlungsanspruch stellen wirtschaftlich eine große Belastung für alle Unternehmungen dar. Der erkrankte Dienstnehmer muß voll weiterbezahlt werden, eine Ersatzarbeitskraft muß trotzdem angestellt werden.

Wenn daher die Entgeltfortzahlungspflicht durchaus begrüßenswerterweise vereinheitlicht wird, sollte sinnvollerweise für sämtliche Dienstverhältnisse auch die Möglichkeit der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen besteht seitens der Tiroler Rechtsanwaltskammer kein Einwand.

Innsbruck, 15. Mai 2000

Der Präsident



Dr. Georg Santer

A. Trögner-Giffner